

Erscheint jeden Freitag und kostet pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren die durchgehende Korpuszeile 20 Pf. die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Sechszundsechzigster Jahrgang.

Nr. 20.

Habelschwerdt, den 15. Mai

1908.

Der Regierungs-Präsident.
I. A. V. 1510.

Breslau, den 28. April 1908.

Bei dem Bezirksauschuß sind in letzter Zeit wiederholt Anträge eingegangen, in welchen die Genehmigung zur Aufnahme von Zusatzdarlehen zu bereits genehmigten Anleihen nachgesucht worden ist. In der Begründung ist in der Regel lediglich darauf hingewiesen worden, daß der ursprünglich angenommene Kostenbetrag zu niedrig bemessen worden sei und deshalb eine Kostenüberschreitung stattgefunden habe oder daß unvorhergesehene Mehrausgaben eingetreten seien, zu deren Deckung der Betrag der aufgenommenen Anleihe nicht ausreiche.

Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden.

Um prüfen zu können, ob die Mittel einer Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, müssen Kostenanschläge, mindestens aber Kostenüberschläge vorliegen. Solche Überschläge sind schon als Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Behörden notwendig, sind aber für die die Genehmigung aussprechende Behörde noch weniger zu entbehren.

Bei der Ausschreibung von Bauten wird sich häufig schon von vornherein übersehen lassen, daß die Anschlagssumme nicht ausreichen wird, z. B. weil inzwischen eine Steigerung der Materialienpreise eingetreten, oder weil zwischen der Aufstellung des Kostenanschlages und dem Beginne der Bauausführung ein längerer Zeitraum verstrichen ist.

In solchen Fällen ist es durchaus notwendig, daß schon vor Beginn des betreffenden Baues die erforderlichen Schritte wegen Beschaffung der Deckungsmittel getan werden, nicht aber erst dann, wenn der Bau bereits in Angriff genommen worden ist. In letzterem Falle wird, da doch die Baukosten gedeckt werden müssen, hierzu in der Regel flüssige Mittel aber nicht vorhanden sind, die Genehmigungsbehörde in eine Zwangslage versetzt.

Ich mache es den Magisträten hiermit dringend zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft

stets unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte verfahren werde.

An die Magistrate des Bezirks.

Vorstehende Verfügung teile ich den Gemeinde-Vorständen zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 6. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
I. A. III. 6244.

Breslau, den 28. April 1908.

Der Wert des als minderwertig oder bedingt tauglich befundenen Fleisches, das mangels geeigneter Verkaufsräume (Freibänke) nicht als Nahrungsmittel verwendet werden kann, ist so erheblich, daß die allgemeine Einrichtung von derartigen Räumen unbedingt erforderlich erscheint.

Für den Verkauf auf der Freibank kommt nicht nur das Fleisch solcher Tiere in Betracht, die von Fleischern als gesund geschlachtet und erst nach der Schlachtung als minderwertig oder bedingt tauglich befunden werden, sondern auch das Fleisch von Tieren, die aus Anlaß eines Krankheitsfalles geschlachtet werden müssen.

Die Errichtung von Freibänken liegt deshalb nicht nur im Interesse einer am Orte befindlichen Fleischerei, sondern ist auch deshalb notwendig, weil den Viehbesitzern Gelegenheit gegeben werden muß, notgeschlachtete Tiere gegebenenfalls auf der Freibank zu verwerten.

Demgegenüber kommen die Kosten, zumal sie durch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Verkaufsräume und die Einrichtungen gedeckt werden können, nicht in Frage.

Der Zahl der Fleischereien in einem Orte wird auf die Errichtung von Freibänken allerdings deshalb ein maßgebender Einfluß einzuräumen sein, weil diese Zahl einmal für die gewöhnlichen Schlachtungen andererseits aber auch für die Notgeschlachtungen bestimmend ist. Die Fleischer sind nämlich nicht selten genötigt, ihren Kunden, die ihnen die gesunden Tiere liefern, auch die notgeschlachteten oder kranken ab-